

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Ev. Kirchengemeinden
Ev. Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendents
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Kreiskantorinnen und Kreiskantoren
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter, Werke und Einrichtungen und Schulen
der Ev. Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		420.22	31.08.2016

Rundschreiben Nr. 25/2016

EKD-/GEMA-Pauschalvertrag für Konzerte und andere Veranstaltungen **Hier: Änderungen im Meldeverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben Nr. 8/2015 vom 17. März 2015 hatten wir Sie über Änderungen im Pauschalvertrag von EKD und GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen informiert. Im Einzelnen ging es um ein verändertes Meldeverfahren einschließlich neuem Meldebogen.

Wie uns die EKD mitteilt, sind bei diesem Meldeverfahren nun folgende **Neuerungen** zu beachten:

1.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 hat die **GEMA** ihren **Kundenservice zentralisiert**. Öffentliche Musikwiedergaben werden nun zentral in Berlin erfasst und lösen die bisherigen regionalen Zuständigkeiten ab (für die EKvW war dies bisher die GEMA-Bezirksdirektion Dortmund).

Dies bedeutet, dass die Meldebögen nun an das GEMA-KundenCenter in Berlin zu senden sind. Die neuen Kontaktdaten lauten:

GEMA-KundenCenter
11506 Berlin
Telefon: 030 588 58 999
Telefax: 030 212 92 795
E-Mail: kontakt@gema.de

In der Übergangszeit von den Kirchengemeinden noch an die alte Adresse geschickte Meldungen werden richtig weitergeleitet.

- 2 -

2.

Nach der verstrichenen einjährigen Einführungsphase wurde das neue Meldeverfahren inzwischen von EKD und GEMA ausgewertet. Im Ergebnis haben sich beide Vertragspartner auf einen überarbeiteten Meldebogen verständigt.

Sowohl der **neue Meldebogen** als auch ein angepasstes **Informationsblatt** sind diesem Rundschreiben als Anlagen beigelegt.

Wichtige Anmerkungen zum neuen Meldebogen:

- Auf Seite 1 werden die unterschiedlichen Fristen je nach Geltung des Pauschalvertrages deutlich hervorgehoben.
- Unter Ziffer II.b) (Seite 2) wird nur noch zwischen einer „Mehrveranstaltung im Sinne von Ziffer I.“ (Seite 1) und „**Veranstaltungen** mit Unterhaltungsmusik, ...“ unterschieden. Auf die Art der Wiedergabe kommt es nicht an.
- Die „**Konzerte** mit Unterhaltungsmusik“, die (soweit ohne Eintritt oder Spende) im bisherigen Meldebogen unter Ziffer II.a) als zwar meldepflichtig, aber abgegolten erschienen, finden sich nun unter Ziffer III. (Seite 2). Sie sind damit nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und müssen sowohl gemeldet als auch separat vergütet werden. Der alte Meldebogen stand an dieser Stelle im Widerspruch zu eindeutigen Formulierungen im Pauschalvertrag. Die EKD hat mit der GEMA vereinbart, dass aus der Vergangenheit keine Ansprüche hergeleitet werden.
- Die Einführung des neuen Meldebogens ist mit einer Übergangsfrist von drei Monaten verbunden.

Auf unserer Homepage (<http://ekvw.de/gema>) steht für Sie eine Zusammenfassung der mit diesem Rundschreiben zusammenhängenden Unterlagen als Download bzw. als Link bereit.

Achtung:

*Die vorgenannten Änderungen im Meldeverfahren betreffen **nicht** die im Oktober 2016 beginnenden **einjährigen Repräsentativerhebungen für GEMA und VG Musikedition**. Diese sind wie verabredet von den repräsentativ ausgewählten Kirchengemeinden mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Meldeformulare in den Farben rosa und blau durchzuführen. Meldestelle ist dort unverändert das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW, Frau Alexandra Burmann (sh. Brief des Landeskirchenamtes vom 30. Juni 2016 an die Superintendentinnen und Superintendenten).*

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

Landeskirchenrat